

Diskussionsbericht

Merle Iffert

Der zweite Veranstaltungstag begann mit der Fortsetzung des Themenblocks „Reform(bedarf)“. Das von *Georgia Stefanopoulou* moderierte Panel beschäftigte sich mit der Ausgestaltung des Verfahrensrechts, wobei sich zunächst *Duscha Gmel*¹ mit dem Thema „Öffentlichkeit und Verfahrensdokumentation“ befasste. Es folgten Vorträge von *Natalie von Wistinghausen* zur Nebenklage und von *Patrick Kroker*² zu Opferbeteiligung und *Outreach* sowie ein Kommentar von *Aziz Epik*³.

An die Referate und den Kommentar schloss sich eine lebhafte Diskussion an, in der sich *Milan Kuhli* zunächst mit einer Frage zu den Möglichkeiten audiovisueller Aufzeichnungen gemäß § 169 Abs. 2 GVG an *Gmel* wandte. Er halte die von *Gmel* vorgetragene Argumentation, dass bei der Anwendung des § 169 Abs. 2 GVG Zeugenschutzinteressen zu berücksichtigen seien, für nachvollziehbar und überzeugend. Ein Missbrauch von Aufzeichnungen sei grundsätzlich auch dann denkbar, wenn diese gerichtsintern blieben. Konsequenterweise sei mit dieser Argumentation jedoch kein Fall denkbar, in dem eine Aufzeichnung gemäß § 169 Abs. 2 GVG möglich sei, obwohl in Satz 2 geregelt sei, dass Aufzeichnungen zur Wahrung bestimmter Interessen nur *teilweise* untersagt werden könnten. Er richtete daher die Frage an *Gmel*, inwieweit in Völkerstrafverfahren noch ein Anwendungsspielraum für audiovisuelle Aufzeichnungen bliebe.

Gmel stellte daraufhin klar, dass sie davon ausgehe, dass audiovisuelle Aufzeichnungen zukünftig grundsätzlich zugelassen würden. Dabei sei aber fraglich, wie diese in konkreten Fällen gehandhabt und ausgestaltet würden. Aus der Sicht des Generalbundesanwaltes sei es an dieser Stelle wichtig, dass in Einzelfällen, in denen Zeug*innen gefährdet seien, von der Aufzeichnung abgesehen werden könne. Dies könne umgesetzt werden, indem ein Widerspruchsrecht des*der Zeug*in eingeführt werde oder aber

1 Siehe 271 ff. in diesem Band.

2 Siehe 281 ff. in diesem Band.

3 Siehe 255 ff. in diesem Band.

das Gericht die Möglichkeit erhalte, aus Fürsorgeerwägungen nur bestimmte Verfahrensabschnitte audiovisuell zu erfassen.

Gmel griff zudem den Kommentar von *Epik* auf und wies darauf hin, dass der Bericht der Expert*innengruppe des Bundesjustizministeriums von 2021⁴ sehr aufschlussreich sei, da sich dieser auch mit der Regelung audiovisueller Aufzeichnungen in anderen nationalen und internationalen Verfahrensordnungen auseinandersetze⁵.

Florian Jeßberger bedankte sich für die spannenden Beiträge, welche der Wissenschaft wertvolle Erfahrungen aus der Praxis zugänglich gemacht hätten. Bezüglich des Vortrages von *Gmel* bemerkte er, dass sich die Begeisterung von Zeug*innen über audiovisuelle Aufzeichnungen nachvollziehbarerweise in Grenzen halte; die gleiche Einstellung sei schließlich auch gegenüber der Öffentlichkeit der Aussage zu beobachten. Dafür, dass eine Aussage grundsätzlich öffentlich statfinde und hiervon nur in bestimmten Ausnahmefällen abgesehen werden könne, gebe es – wie auch für audiovisuelle Aufzeichnungen – gute Gründe. In beiden Fällen müssten stets verschiedene Prinzipien und Interessen gegeneinander abgewogen werden, wobei das Ergebnis dieser Abwägung – wie von *Epik* in seinem Kommentar zutreffend erwähnt – in anderen Rechtsordnungen durchaus anders ausfallen könne als in Deutschland. In Deutschland werde die aus dem Umstand der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung resultierende geringere Aussagebereitschaft von Zeug*innen grundsätzlich hingenommen. Es erscheine daher durchaus bedenkenswert, einen Gleichlauf zwischen den beiden Regelungsmaterien – Öffentlichkeit einerseits, Aufzeichnung andererseits – auch im Blick auf die Einschränkungsmöglichkeiten und Ausnahmetatbestände herzustellen. *Jeßberger* bezog sich in seinem Kommentar zudem auf die Aussage im Vortrag von *Stefanie Bock*, dass es sich bei Völkerstrafverfahren um besondere Verfahren handeln würde. Dies habe sich etwa in der auch von *Epik* angesprochenen Debatte um die Einführung einer eigenen Völkerstrafprozessordnung gezeigt. Die Besonderheit von Völkerstrafverfahren ergebe sich im Wesentlichen aus zwei Faktoren: einerseits aus dem besondere Tatbestandstypus der im Völkerstrafrecht geltenden Völkerrechtsver-

4 Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vom Juni 2021, abrufbar unter <https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.html>.

5 Anlagenband zum Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung vom Juni 2021, abrufbar unter <https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.html>, 279 ff.

brechen, welche Gegenstand der Verfahren seien, und andererseits aus der Möglichkeit der Ausübung einer universellen Gerichtsbarkeit mit allen daraus resultierenden Folgeproblemen im Umgang mit rein extraterritorialen Straftaten. Auslandsbezüge existierten jedoch auch in anderen Verfahren, sodass sich die Frage stelle, was genau Völkerstrafverfahren kennzeichne und inwiefern sie sich von anderen Verfahren mit Auslandsbezug so weit unterschieden, dass über ihre prozessuale Gestaltung gesondert diskutiert werden müsse.

Gmel legte in ihrer Replik dar, dass sie sich in ihren Ausführungen zu der Aussagebereitschaft von Zeug*innen und der Gefahr des Missbrauchs audiovisueller Aufzeichnungen vor allem auf die Konstellationen in den Verfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz⁶ und dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M.⁷ bezogen hätte. Diese seien dadurch gekennzeichnet gewesen, dass Zeug*innen gegen Regime hätten aussagen müssen, die aktuell noch an der Macht seien; hieraus könnten sich spezifische Bedrohungssituationen ergeben.

Jeßberger stimmte *Gmel* darin zu, dass es gerade in den Fällen, die *Wolfgang Naucke* als „staatsverstärkte Kriminalität“⁸ bezeichnet habe, zu Bedrohungsszenarien kommen könne. Allerdings betreffe der Großteil der von der Bundesanwaltschaft geführten Verfahren gerade nicht solche Konstellationen; vielmehr hätten diese häufig von nicht-staatlichen Akteuren begangene Völkerrechtsverbrechen zum Gegenstand, bei denen diese spezifische Bedrohungslage nicht existiere. Auch an dieser Stelle zeige sich, dass es einer weiteren Differenzierung bei der Kategorie „Völkerstrafverfahren“ bedürfe, um die jeweiligen Besonderheiten diverser Verfahrenskonstellationen erfassen zu können.

Gmel betonte, dass Zeug*innen wie etwa Opfer sexualisierter Gewalt auch in Verfahren, in denen Völkerrechtsverbrechen von nicht-staatlichen Akteur*innen verhandelt würden, vulnerabel seien. Sie stimmte *Jeßberger* zu, dass allgemeingültige Vorschriften für die verschiedenen denkbaren Konstellationen geschaffen werden sollten. Diese müssten einerseits das – auch in § 58a StPO zum Ausdruck kommende – allgemeine Persönlichkeitsrecht von Zeug*innen beachten; dies sei denkbar durch die Einführung eines Widerspruchsrechts. Andererseits solle auf besondere Gefähr-

6 OLG Koblenz, Urt. v. 13. Januar 2022, 1 StE 9/19, sowie OLG Koblenz BeckRS 2021, 2517.

7 OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2021, 53700.

8 *Naucke*, Die strafjuristische Privilegierung staatsverstärkter Kriminalität (1996).

dungslagen reagiert werden können, indem dem Gericht das Ermessen eingeräumt werde, in bestimmten Fällen von der audiovisuellen Aufzeichnung abzusehen.

Natalie von Wistinghausen führte hieran anschließend aus, dass es sich bei dieser Diskussion ihrer Auffassung nach um eine Scheindebatte handle. Die Hauptverhandlung sei öffentlich; ein Ausschluss der Öffentlichkeit finde nur sehr selten statt. Im Regelfall könne daher jede Person, die daran ein Interesse habe, eine Zeugenaussage wahrnehmen und verschriftlichen. Es sei auch nicht erstrebenswert, dass die Öffentlichkeit bei gefährdeten Zeug*innen zu deren ultimativen Schutz stets ausgeschlossen werde. In den Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof sei ihr kein Fall bekannt, in dem Zeug*innen angesichts der audiovisuellen Aufzeichnung nicht aussagebereit gewesen wären. Dafür werde zum Schutze von Zeug*innen oft in sogenannten *closed sessions* die Öffentlichkeit ausgeschlossen; dies sei auch im laufenden Verfahren gegen *Ali Muhammad Ali Abd-Al-Rahman* in der Situation Sudan⁹, an dem sie beteiligt sei, bei sogenannten *insider witnesses* der Fall. Sie halte diese Vorgehensweise für problematisch.

Von Wistinghausen griff zudem die Frage von *Jeßberger* zu den Besonderheiten von Völkerstrafverfahren auf und betonte, dass sie abgesehen von den in den Vorträgen angesprochenen Reformbedarfen im Strafprozessrecht keinen Anlass dazu sehe, diese Prozesse verfahrensrechtlich anders zu behandeln. Die Gefährdung von Zeug*innen würde auch in Verfahren mit rein nationalen Sachverhalten, die z.B. Terrorismusvorwürfe oder die organisierte Kriminalität betreffen, eine Rolle spielen. Völkerstrafverfahren würden sich von diesen Prozessen nur insofern unterscheiden, als dass hohe Anforderungen an die Verfahrensbeteiligten gestellt werden müssten: Diese müssten stets den Kontext der begangenen Taten erfassen können, um beurteilen zu können, ob das internationale Kontextelement erfüllt ist und die Tatvorwürfe zutreffen. Ferner stelle sie gerade in Völkerstrafverfahren eine Vorverurteilung der beschuldigten Personen fest, was angesichts der auch in diesen Prozessen geltenden Unschuldsvermutung kritisch zu hinterfragen sei.

In seiner Reaktion auf die Diskussionsbeiträge von *Jeßberger* und *von Wistinghausen* legte *Dirk Feuerberg* dar, dass er die Debatte nicht als Scheindiskussion einstufe. Es gebe einen fundamentalen Unterschied zwischen den Fällen, in denen Zeug*innen öffentlich aussagen und solchen,

9 Das Verfahren hat das Aktenzeichen ICC-02/05-01/20.

in denen diese Aussagen mittels Aufzeichnungen festgehalten würden. Letztere Konstellation betreffe das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des*der Zeug*in; von dessen Schutzbereich sei auch die Entscheidung erfasst, was mit einer die eigene Person betreffenden audiovisuellen Aufzeichnung im Anschluss geschehe und wer Zugriff auf diese erhalte. Dies gelte umso mehr in den Fällen, in denen Zeug*innen von traumatischen Erlebnissen berichten müssten. Der Zweck, mit der audiovisuellen Aufzeichnung zur Geschichtsschreibung beizutragen, könne durch eine verringerte Aussagebereitschaft des*der Zeug*in, der*dem kein Widerspruchsrecht zugestanden werde, konterkariert werden.

Kai Ambos ergänzte zu den bisherigen Ausführungen, dass der Zeugenschutz in jedem öffentlich stattfindenden Verfahren potentiell relevant werden könne. Dies gelte unabhängig davon, ob die Bedrohung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur*innen ausgehe. Dies lasse sich z.B. anhand der Gefährdungslage von Zeug*innen in Mexiko, die zu Drogendelikten und organisierter Kriminalität ohne effektiven Zeugenschutz aussagen müssten, aufzeigen. Bei der Diskussion handele es sich daher insofern um eine Scheindebatte, als dass Völkerstrafverfahren als besonders anfällig für solche Bedrohungsszenarien dargestellt würden. Er stimme daher *Jeßbergers* Einschätzung zu, dass es beim Einsatz audiovisueller Aufzeichnungen stets einer Abwägungsentscheidung bedürfe, die in der Praxis im Einzelfall zu treffen sei.

Leonie Steinl merkte an, dass in deutschen Sexualstrafverfahren eine gegenläufige Tendenz zu beobachten sei. Bei diesen würden zunehmend Aussagen im Ermittlungsverfahren gerade zum Schutze der Zeug*innen audiovisuell aufgezeichnet, um Mehrfachvernehmungen zu vermeiden. Es sei daher nicht nachvollziehbar, wieso in Völkerstrafverfahren – gerade, wenn diese sexualisierte Gewalt zum Gegenstand hätten – andere Erwägungen maßgeblich sein sollten.

Gmel betonte in ihrer Erwiderung, dass für sie die Verhinderung eines Missbrauchs der Aufzeichnungen ein maßgeblicher Faktor sei, der gegen deren Einsatz in Völkerstrafverfahren, die sich mit sexualisierter Gewalt befassen, spräche. § 58a Abs. 3 S.1 StPO sehe ein Widerspruchsrecht des*der Zeug*in gegen die Übergabe einer Kopie der aus dem Ermittlungsverfahren stammenden audiovisuellen Aufzeichnungen an zur Akteneinsicht Berechtigte vor, was das Risiko eines Missbrauchs der Aufzeichnungen mindere. Bei audiovisuellen Aufzeichnungen, die der Hauptverhandlung entspringen, sei hingegen eine höhere Missbrauchsgefahr gegeben, wenn die Aufzeichnungen für alle Verfahrensbeteiligten zugänglich wären. Das

Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hätte gezeigt, dass selbst bei Informationen wie Zeugenladungen, die nur den Verfahrensbeteiligten kundgegeben werden, die Gefahr bestehe, dass diese einem größeren Personenkreis bekannt gemacht werden.

Kroker griff *Jefßbergers* Frage auf und hob hervor, dass es nicht nur die bereits erwähnten technischen Aspekte seien, welche Völkerstrafverfahren auszeichneten. Vielmehr seien die eigenständigen Strafzwecktheorien des Völkerstrafrechts, die Möglichkeiten stellvertretender Strafrechtspflege und die Relation zwischen völkerstrafrechtlichem Rechtsgüterschutz und internationalen Menschenrechten sowie dem Völkerrecht Aspekte, die auch in der prozeduralen Ausgestaltung des Ermittlungs- und Hauptverfahren berücksichtigt werden müssten. Er teile den im Vortrag von *Bock* geäußerten Wunsch, dass die Tatgerichte in naher Zukunft einen gefestigteren Umgang mit diesen Besonderheiten bei der Durchführung von Völkerstrafverfahren erlangen und mehr Kenntnis von den Diskursen im Völkerstrafrecht nehmen würden.

Epik zeigte sich in seinem Wortbeitrag davon überzeugt, dass im Laufe der Zeit die Gewöhnung an die Eigenarten völkerstrafrechtlicher Verfahren zunehmen und entsprechende Erfahrungswerte gesammelt werden würden. Richter*innen am Internationalen Strafgerichtshof seien direkt in ein neuartiges System eingebunden gewesen. Dies sei für deutsche Richter*innen, die sich mit Völkerstrafverfahren befassten, nicht der Fall. Aufgrund ihrer internationalen Dimension würden völkerstrafrechtliche Verfahren etwa bezüglich der Aspekte *Outreach* und Dokumentation von der Justiz verlangen, ein Bewusstsein für diese Besonderheiten zu entwickeln. Allerdings sei auch der Gesetzgeber gefordert, an dieser Bewusstseinsentwicklung mitzuwirken und diese zu fördern. Hier seien auch schon Fortschritte zu verzeichnen: So sei vor einigen Jahren noch Widerstand in der Justiz zu vernehmen gewesen, wenn lediglich die audiovisuelle Übertragung der Urteilsverkündung im Raume stand. Er gehe daher davon aus, dass sich mit der fortschreitenden Zeit und der damit einhergehenden Gewöhnung in der Justiz auch aktuell umstrittene Aspekte völkerstrafrechtlicher Verfahren normalisieren würden. Dabei sei es selbstverständlich, dass z.B. die Möglichkeit audiovisueller Aufzeichnungen von Zeugenaussagen im Einzelfall aus Zeugenschutzgründen eingeschränkt werden müsse. Die Haltung zu audiovisuellen Aufzeichnungen sollte aus diesem Grund jedoch nicht von grundsätzlicher Ablehnung geprägt sein; vielmehr sollte diese nur in begründeten Einzelfällen auftreten. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte sei, was die Zulässigkeit audiovisueller Dokumentation der

Hauptverhandlung betreffe, leider uneinheitlich. Es müsse daher beobachtet werden, wie sich die Rechtsprechung hierzu in den kommenden Jahren entwickle.

Peter Wetzels ergänzte die bisherige Diskussion um eine kriminologische Perspektive. In Völkerstrafverfahren würden regelmäßig weit zurückliegende und oft auch unter den Verfahrensbeteiligten umstrittene Lebenssachverhalte rekonstruiert. Menschliche Erinnerungsleistungen und damit auch die Zeugenaussage als Beweismittel seien sehr fehleranfällig, zumal die Art und Weise der Gesprächsführung auf diese einen großen Einfluss habe. Die Gesprächsleitung sei als Faktor, der die Qualität der Aussage beeinflusse, jedoch ohne Dokumentation nicht rekonstruierbar. Die audiovisuelle Aufzeichnung von Zeugenaussagen sei daher hinsichtlich der Kontrollmöglichkeit potentieller Einflussfaktoren ein großer Fortschritt, durch den sich auch die in der Praxis vorkommenden, hoch suggestiven Befragungen vermeiden oder zumindest festhalten ließen. Ein Gedächtnisprotokoll könne insofern eine audiovisuelle Aufzeichnung nicht bei der Ermittlung gestellter Fragen und getroffener Aussagen ersetzen, da dieses selbst sehr anfällig für Verzerrungen sei.

Stefanopoulou merkte zunächst an, dass in der Diskussion über audiovisuelle Aufzeichnungen bislang vor allem der Zeugenschutz thematisiert worden sei. Außen vor geblieben sei dabei jedoch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des*der Angeklagten, welche*r durch das Verfahren – insbesondere bei einer Inhaftierung – stigmatisiert werde. Das Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts¹⁰ habe insofern Maßstäbe gesetzt, wie man das allgemeine Persönlichkeitsrecht des*der Inhaftierten gewährleisten könne. Die Person des*der Angeklagten sowie des*der Inhaftierten werde ihrer Auffassung nach in deutschen Völkerstrafverfahren und im völkerstrafrechtlichen Strafvollzug oft vergessen. Auch wenn die Resozialisierung nicht der maßgebende Strafzweck im Völkerstrafrecht sei, sei er dennoch nicht zu vernachlässigen. Sie lehne zwar eine audiovisuelle Aufzeichnung nicht ab, weise aber darauf hin, dass bei der Ausgestaltung der Dokumentation der Hauptverhandlung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des*der Angeklagten und möglicherweise sogar Inhaftierten hinreichend berücksichtigt werden müsse.

Wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht des*der Angeklagten sowie weiterer Verfahrensbeteiligter bei audiovisuellen Aufzeichnungen gewährleistet werden könne, sei laut *Gmel* im Rahmen der Expert*innengruppe des

10 BVerfGE 35, 202.

Bundesjustizministeriums diskutiert worden. Bei professionellen Verfahrensbeteiligten und bei angeklagten Personen sei die Gewichtung anders vorzunehmen als bei Zeug*innen, welche nicht zwingend von einem konkreten Strafverfahren betroffen seien. Anders als bei Zeug*innen könnten daher bei professionellen Verfahrensbeteiligten und Angeklagten Abstufungen beim Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorgenommen werden. Die hierbei denkbaren Schutzmechanismen seien vielfältig. Ein nachträglicher Schutz könne durch Einführung von Strafvorschriften oder die Etablierung eines besonderen Verbreitungsschutzes durch z.B. Kopierzeichen geschaffen werden. In der Expert*innengruppe hätten jedoch Zweifel bestanden, ob ein solcher nachträglicher Schutz für Zeug*innen generell ausreichend sei oder ob es in bestimmten – von ihr bereits beschriebenen – Konstellationen möglich sein müsse, von einer audiovisuellen Aufzeichnung abzusehen.

Stefanopoulou richtete zudem eine Frage an *Epik*, welche die Gründe für die Zurückhaltung bei der Ausgestaltung der Nebenklageberechtigung betraf. Sie stellte die Überlegung an, dass diese in der Angst begründet sei, eine Nebenklage werde den Bedürfnissen von Überlebenden und Angehörigen möglicherweise nicht gerecht. Diese hätten das Anliegen, ihre Erlebnisse zu schildern und eine ausreichende Würdigung ihrer Erfahrungen durch das Gericht zu erhalten. Eine Nebenklageberechtigung könne somit erhöhte Erwartungen bei Opfern hervorrufen, um diese anschließend zu enttäuschen; schließlich würden in Völkerstrafverfahren eine Vielzahl von Zeug*innen zu Wort kommen, sodass die umfassende Würdigung jeder Aussage nicht garantiert sei. Es könne daher sein, dass der Gesetzgeber deshalb bei der Ausgestaltung von Beteiligungsrechten zurückhaltend agiere.

Epik erwiderte, dass die Nebenklage aufgrund der in Völkerstrafverfahren häufig ebenfalls erfüllten, im Katalog des § 395 Abs.1 StPO enthaltenen Straftatbestände in der Praxis oft zugelassen werde. Daher könne die von *Stefanopoulou* gegebene Erklärung kein tragendes Argument sein. Vielmehr würden Opfern in völkerstrafrechtlichen Verfahren Enttäuschungen dadurch aufgebürdet, dass die Nebenklageberechtigung unzureichend ausgestaltet und die Nebenklage dadurch komplizierter als erforderlich sei. Nicht bei allen Verfahren sei eine Vielzahl von Zeug*innen beteiligt; ferner hätte die Erfahrung gezeigt, dass verhältnismäßig wenige Opfer eine Nebenklageberechtigung anstrebten. Man könne insoweit von der Expertise des Internationalen Strafgerichtshofs, der vor ähnlichen Herausforderungen gestanden habe, lernen, wie Opferbedürfnisse kanalisiert und im Verfahren berücksichtigt werden können. Er gehe daher – wie auch von

Herta Däubler-Gmelin in ihrem Eröffnungsvortrag erwähnt – davon aus, dass die Nebenklagebefugnis einschränkend ausgestaltet wurde, weil das Völkerstrafgesetzbuch innerhalb einer kurzen Frist geschaffen werden sollte. Aus diesem Grund seien innerhalb der bestehenden Strafgesetze – mit Ausnahme z.B. der Einführung des § 153f StPO – auch kaum Anpassungen erfolgt. Diese hätten *peu à peu* nachgeholt werden sollen, seien bislang aber versäumt worden. Hierfür lasse sich beispielhaft auch der – durchaus problematische – § 112 Abs. 3 StPO anführen, dessen Katalog weiterhin §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB nicht enthalte, obwohl diese Verbrechen angesichts der vorgesehenen Strafraumen ebenfalls als schwerwiegende Straftaten zu werten seien. Zwar seien größere Reformen der Strafprozessordnung stets mit viel Aufwand verbunden; auch sei die Relevanz der Nebenklage für Völkerstrafverfahren möglicherweise unterschätzt worden. *Epik* zeigte sich jedoch angesichts in naher Zukunft stattfindender Expert*innenrunden zuversichtlich, dass die Nebenklageberechtigung entsprechend neu geregelt werde.

Ambos stimmte den Ausführungen von *Epik* zu. Er ergänzte, dass es auch denkbar gewesen wäre, völkerstrafrechtliche Vorschriften in das Strafgesetzbuch und in die Strafprozessordnung zu inkorporieren, anstatt ein eigenständiges Völkerstrafgesetzbuch zu schaffen; so habe es etwa der spanische Gesetzgeber gelöst. Dieses Vorgehen hätte möglicherweise die Anpassung bereits existierender Normen im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung erleichtert. Der politische Druck sei jedoch enorm gewesen und der vorgegebene Zeitrahmen knapp bemessen. Dennoch sei es eine spannende Frage, ob die zahlreichen gesetzgeberischen Fehler auch passiert wären, hätte man eine andere Gesetzgebungstechnik gewählt. Probleme, die sich z.B. im Rahmen der Konkurrenzen durch den bloßen Verweis auf das allgemeine Strafrecht in § 2 VStGB ergäben, hätten durch die Reform des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs sicherlich vermieden werden können.

In seiner Replik auf die Diskussionsbeiträge von *Stefanopoulou* und *Epik* führte *Kroker* aus, dass Erwartungshaltungen von Opfern und Angehörigen stets sehr individuell seien. Bei entsprechender Aufklärung über ihre Rolle als Verfahrensbeteiligte, die Aufgaben der weiteren Beteiligten sowie die Grenzen ihrer Rechte und des zu erwartenden Verfahrensausgangs sei das Verständnis der Nebenkläger*innen seiner Erfahrung nach in der Regel sehr groß. Die Befürchtung, dass ein Völkerstrafverfahren zwangsläufig zu einer großen Anzahl an Nebenklageberechtigten führe und damit das

Verfahren gefährde, halte er für unbegründet. Im Rahmen dieser Diskussion würde oft die Regelung des § 397b StPO erwähnt, der in Reaktion auf das NSU-Verfahrens eingeführt worden sei. Die bislang größte Anzahl an Nebenklageberechtigten habe es im Völkerstrafverfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz¹¹ gegeben. Angesichts der angeklagten 4.000 Fälle von Folter sei die Anzahl von 26 Nebenkläger*innen als äußerst gering einzuschätzen. Diese seien zudem von insgesamt sieben Anwäl*innen vertreten worden; ermöglicht worden sei dies durch die Regelung des § 397b StPO, welche in Absatz 1 Satz 1 vorsehe, dass vom Gericht ein*e gemeinschaftliche*r Rechtsanwält*in bestellt werden kann, wenn mehrere Nebenkläger*innen gleichgelagerte Interessen verfolgen. Dabei sei dem Gericht ein weites und nicht überprüfbares Ermessen bezüglich des Vorliegens der Voraussetzung der „gleichgelagerten Interessen“ eingeräumt. Ferner sehe § 397b Abs. 1 S. 2 StPO vor, dass gleichgelagerte Interessen bei mehreren Angehörigen eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten in der Regel anzunehmen seien. Diese Regelung sei bereits angesichts der Lebensrealität, die innerfamiliär divergierende Auffassungen durchaus zulasse, nicht nachvollziehbar. Die Gesetzesbegründung sehe zudem vor, dass auch bei Opfern von Großschadensereignissen gleichgelagerte Interessen angenommen werden könnten.¹² Diese Auffassung sei in den Beschlüssen des Oberlandesgerichtes Koblenz insoweit aufgegriffen worden, als dass die Inhaftierung im selben Foltergefängnis für die Bejahung eines gleichgelagerten Interesses genüge – unabhängig von dem Inhaftierungsgrund, dem Geschlecht oder der Religionszugehörigkeit des Opfers. Die gemeinschaftliche Nebenklagevertretung habe insgesamt gut funktioniert, da das Oberlandesgericht Koblenz u.a. die Regelung des § 397b StPO mit Augenmaß angewendet habe. Hierbei sei zudem berücksichtigt worden, wie lange das Mandat zwischen Anwäl*in und Opfer bestehe, um einer Missbrauchsgefahr – wie im NSU-Verfahren – vorzubeugen. Trotzdem bringe eine gemeinschaftliche Nebenklagevertretung auch Herausforderungen mit sich: So seien umfassende Einzelberatungen aller Mandant*innen je nach ihrer Anzahl kaum noch denkbar und wenn, dann nur schwer zu bewerkstelligen. Dies beeinträchtige auch die Leistungsfähigkeit der Anwäl*innen. Zudem werde die gemeinschaftliche Vertretung von Nebenklageberechtigten gebührenrechtlich genauso bewertet wie die Vertretung eines*einer Nebenkläger*in. Abschließend plädierte *Kroker* für eine maßvolle Anwendung des

11 OLG Koblenz, Urt. v. 13. Januar 2022, 1 StE 9/19.

12 BT-Drs. 19/14747, 39.

§ 397b StPO, bei der jenseits der Gesetzesbegründung auch das Verhältnis zwischen Anwalt*in und Mandant*in berücksichtigt werde.

